jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/17 92/11/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

StrSchG 1969 §39 Abs2;
StrSchV 1972 §28 Abs1 litb;
VStG §44a litb;

Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 39 Abs 2 StrahlenschutzG kann nach dem insoweit unmißverständlichen Gesetzeswortlaut nur der "Inhaber einer Bewilligung" begehen. Der Antragsteller ist aber nicht Inhaber einer Bewilligung nach dem StrahlenschutzG zum Betrieb dieser Röntgeneinrichtung, sodaß auf ihn hinsichtlich dieser Ordinationsstätte das Tatbestandsmerkaml "Inhaber einer Bewilligung" nicht zutrifft und sich somit die Ansicht der belBeh, er habe eine Verwaltungsübertretung nach § 39 Abs 2 StrahlenschutzG begangen, als verfehlt erweist. Dazu kommt, daß der von ihr als verletzt erachtete

§ 28 Abs 1 lit b StrahlenschutzV lediglich eine Regelung über den Nachweis der Qualifikation von Strahlenschutzbeauftragten enthält, aber keine Verhaltenspflicht normiert, gegen die im Sinne des § 44a lit b VStG verstoßen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110014.X02

Im RIS seit

17.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at